VERORDNUNG (EWG) Nr. 2284/69 DER KOMMISSION

vom 17. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 der Kommission vom 7. November 1969 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird (3), sieht die Ausschreibung von Magermilchpulver vor, das ein Mindestalter von 18 Monaten aufweist.

Bestimmte der genannten Interventionsstellen verfügen augenblicklich nicht über Magermilchpulverbestände dieses Alters. Es ist daher angebracht, daß diese Interventionsstellen erst von dem Zeitpunkt an an der Ausschreibung teilnehmen, zu dem ihr Magermilchpulver die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 erhält folgende Fassung:

„(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist Dienstag, der 18. November 1969, 12 Uhr. Für die Interventionsstellen jedoch, für deren Magermilchpulver zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 1 noch nicht erfüllt sind, ist Annahmeschluß für ihre erste Einzelausschreibung derjenige Dienstag, an dem die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Für die weiteren Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeweils Dienstag, 12 Uhr.

Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die Einreichungsfrist bis zum ersten auf den Dienstag folgenden Arbeitstag, 12 Uhr, verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 13.